

## **GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen

HOPE: Hohenauer Personality & Enterprise e.U.

Mag. Maria Hohenauer Brühlerstrasse 90 2340 Mödling, Österreich

im Folgenden "HOPE" genannt

einerseits

 man which distant before subject deliver present streets subject before helder stander stander stander deliver before bef

im Folgenden "Kunde" genannt

andererseits

#### **PRÄAMBEL**

Die Geheimhaltung der vertraulichen Informationen gegenüber Dritten ist für HOPE von größter Bedeutung, insbesondere dass diese vertraulichen Informationen in keiner Form weitergegeben oder veröffentlicht werden.

#### 1. VERPFLICHTUNG ZUR GEHEIMHALTUNG

- 1.1. HOPE verpflichtet sich, vertrauliche Informationen im Sinne des Punktes 2. streng vertraulich zu behandeln und geheim zu halten sowie dafür Sorge zu tragen, dass Dritte, nicht in Punkt 1.2. angeführte Personen, keine Kenntnis von vertraulichen Informationen erlangen können. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung schließt insbesondere die Pflicht ein, vertrauliche Informationen gemäß Punkt 2. nicht für andere als in der Präambel genannte eigene oder fremde Zwecke zu nutzen oder weiterzugeben.
- 1.2. HOPE verpflichtet sich, vertrauliche Informationen ausschließlich solchen Mitarbeitern, ausgewählten und namentlich erwähnten externen Personen, wie Rechtsanwälten sowie sonstigen Beratern und Mitgliedern von Gremien, zu offenbaren, die zwecks Abwicklung und Vertragsverwaltung Zugang erhalten müssen. HOPE verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, diese Geheimhaltungsverpflichtung sämtlichen Personen, welchen berechtigterweise Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten, zu überbinden.
- 1.3. Der Kunde verpflichtet sich, die vom HOPE erstellten Konzepte und Angebote sowie sonstige vertrauliche Informationen, die als solche bezeichnet wurden bzw. bei mündlicher Übermittlung auf die Vertraulichkeit hingewiesen wurde, gegenüber Dritten geheim zu halten und nur für die Zwecke der Geschäftsabwicklung und Vertragsverwaltung zu verwenden.
- 1.4. Die Parteien verpflichten sich ferner, im Falle einer gesetzlich zwingenden Offenlegung der erhaltenen Informationen, dies sofort der anderen Partei mitzuteilen, sodass diese die entsprechenden Regelungen zur Wahrung der größtmöglichen Vertraulichkeit der Informationen treffen kann.
- 1.5. Beide Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

A HODE

#### 2. VERTRAULICHE INFORMATIONEN

- 2.1. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung umfassen diese Vereinbarung sowie sämtliche Anlagen und Anhänge hierzu sowie die Tatsache, dass die Parteien Gespräche und Verhandlungen führen oder beabsichtigen zu führen einschließlich des Inhalts dieser Gespräche und Verhandlungen.
- 2.2. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung umfassen zudem jegliche als vertraulich gekennzeichneten oder bezeichneten Information über den Kunden, die HOPE in mündlicher oder schriftlicher Form einschließlich auf Datenträgern erhält. Bei mündlicher Übermittlung ist auf die Vertraulichkeit hinzuweisen.
- 2.3. Nicht als vertraulich gelten Informationen, (i) die zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung allgemein bekannt bzw. öffentlich zugänglich sind, (ii) oder die zu einem späteren Zeitpunkt allgemein bekannt bzw. öffentlich zugänglich werden, jedoch nicht durch eine Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung, (iii) oder von denen eine Partei vor Abschluss dieser Vereinbarung nachweislich rechtmäßig bereits Kenntnis erlangt hatte, (iv) oder vom Informationsempfänger unabhängig vom Informationsgeber selbst entwickelt wurden.

#### 3. SCHRIFTLICHE UNTERLAGEN

- 3.1. Soweit schriftliche Unterlagen, die vertrauliche Informationen enthalten oder vertrauliche Informationen in sonstiger greifbarer Form überlassen werden, ist die Anfertigung von Kopien ausschließlich zum Zwecke der Vertragsabwicklung gestattet. Die Parteien verpflichten sich dafür Sorge zu tragen, dass ausschließlich diejenigen Mitarbeiter, ausgewählte externe Personen wie Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie sonstige Berater und/oder Mitglieder von Gremien, die nach Maßgabe des Punktes 1. erlaubterweise Zugang zu vertraulichen Informationen haben müssen, Zugang zu den vorbezeichneten Unterlagen einschließlich Kopien und sonstigen greifbaren Materialien erhalten.
- 3.2. Sämtliche einer Partei übergebenen Unterlagen, Datenträger, angefertigte Kopien sowie eigene Aufzeichnungen über vertrauliche Informationen wird sie unverzüglich zurückgeben oder vernichten, falls
  - (i.) eine der Parteien an der Verfolgung der Geschäftsabwicklung nicht weiter interessiert ist;

A HODE

- (ii.) die für die Führung der Gespräche und Verhandlungen vereinbarte Frist abgelaufen ist;
- (iii.) sie dazu schriftlich von der anderen Partei aufgefordert wird.
- 3.3. Jede Partei nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass sie an derartigen Unterlagen keinerlei mit Ausnahme von gesetzlichen Aufbewahrungsfristen Zurückbehaltungsrecht besitzt und alle Dokumentationen ohne Kostenersatz zu retournieren sind.

#### 4. GEISTIGES EIGENTUM

Keine Partei erwirbt an den von der anderen Partei erhaltenen Informationen, Dokumenten, Know-How, Schutzrechten etc. Eigentums- oder Nutzungsrechte jedweder Art. Sämtliche geistigen Eigentumsrechte oder Urheberrechte verbleiben bei der offenlegenden Partei.

#### 5. HAFTUNG

Die Parteien schließen jede Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der übergebenen Informationen aus. Ausgenommen sind Fälle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.

# 6. DAUER DER GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG

Sämtliche Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Offenlegung der entsprechenden vertraulichen Information.

#### 7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 7.1. Diese Vereinbarung verpflichtet keine der Vertragsparteien zur Übergabe oder Entgegennahme von vertraulichen Informationen.
- 7.2. Keiner der Vertragsparteien ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei berechtigt, Rechte oder Pflichten unter dieser Vereinbarung abzutreten oder auf andere Weise zu übertragen oder zu delegieren.
- 7.3. Die Entgegennahme von vertraulichen Informationen unter dieser Vereinbarung stellt für den Informationsempfänger keine Einschränkung im Hinblick auf folgende Aktivitäten dar:

DA HODE

- a) Bereitstellung von Produkten oder Services, die Konkurrenzangebote zu denen des Informationsgebers sind, an Dritte;
- b) Bereitstellung von Produkten oder Services an Konkurrenten des Informationsgebers; oder
- c) Einsatz seiner Mitarbeiter nach eigenem Ermessen.
- 7.4. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, auch für ihr Bestehen und nach ihrer Beendigung, ist das Landesgericht Wr. Neustadt.
- 7.5. Auf diese Vereinbarung ist österreichisches Recht anwendbar.
- 7.6. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung(en) soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am Nächsten kommt und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung am besten der(den) unwirksamen Bestimmung(en) entspricht.
- 7.7. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürften zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformgebot. Nebenabreden bestehen nicht.

11 -

Mag. Maria Hohenauer HOPE: Hohenauer Personality & Enterprise e.U.	
	a remainded responding & Emerprise Co.
, am	